



Datenschutz-Kontrollorgan, 9001 St. Gallen

An den Kantonsrat

St. Gallen, 28. Februar 2022

Bericht 2021 des Datenschutz-Kontrollorgans

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Gerne berichte ich (im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Bst. h DSGVO) über meine Tätigkeit als Datenschutz-Kontrollorgan im Jahr 2021.

A. Tätigkeitsschwerpunkte

1. Beratung von öffentlichen Organen

Im Berichtsjahr waren rund 60 Anfragen von öffentlichen Organen zu bearbeiten, eine deutliche Steigerung im Vergleich zur Vorperiode (rund 40).

Auf Stufe Gemeinden sind insbesondere die Einwohnerkontrollen regelmässig mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen an mich gelangt. Das liegt angesichts ihrer Aufgaben auch nahe und die Anfragen konnten meist rasch geklärt werden.

Wiederkehrendes Thema waren ausserdem Anfragen von Gemeinden rund um ihre Websites. Hier habe ich insbesondere auf die Pflicht zur Schaffung von Transparenz (vgl. Art. 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz, bGS 146.1) gegenüber den Website-Benutzern über damit verbundene Datenbeschaffung hingewiesen, ausserdem auf datenschutzfreundliche Auswertungstools. Auch Fragen rund um die Übertragung von Anlässen oder



Appenzell Ausserrhoden

Veranstaltungen übers Internet waren zu beurteilen; dies nicht zuletzt natürlich vor dem Hintergrund der eingeschränkten Teilnahmemöglichkeiten wegen der COVID19-Pandemie.

Die besonderen Herausforderungen der Pandemie, insbesondere die Notwendigkeit sehr raschen Handelns, haben sich teilweise auch auf den Datenschutz in Appenzell Ausserrhoden ausgewirkt. So kam es im Rahmen einer Ausbruchtestung an einer Primarschule zu vereinzelt Problemen bei der Übermittlung der Testresultate per E-Mail. Die Information der Eltern und die Abläufe wurden in der Folge verbessert. Eine Grundproblematik bleibt allerdings, dass E-Mail zwar allgemein verbreitet ist und eine rasche Kommunikation zulässt, ohne besondere, in vielen Fällen nicht erfüllte Vorkehrungen aber gegen unbefugte Einsichtnahme nicht gesichert ist. Auch deshalb bleibt die stete Sensibilisierung der Mitarbeitenden von öffentlichen Organen, die mit den heute zur Verfügung stehenden Kommunikationsmitteln Daten bearbeiten, eine wichtige Daueraufgabe - nicht nur im Schulbereich.

Im Rahmen des Projekts der AR Informatik AG zur Implementierung der vorgeschriebenen Protokollierung aller Zugriffe auf die kantonale Einwohnerdatenplattform waren noch letzte Umsetzungsfragen zu klären. Die Logging-Prozesse konnten im Berichtsjahr in den produktiven Betrieb überführt werden. Erste Auswertungen werden mit meinem nächsten Tätigkeitsbericht erfolgen können. In einem Einzelfall kam es wegen einer Fehlbedienung dazu, dass einer Stelle, die berechtigt ist, gewisse Daten aus der Registerplattform zu beziehen, mehr Daten übermittelt wurden, als gemäss Berechtigungskonzept vorgesehen. Der Fehler wurde umgehend erkannt, mir vom Chief Information Security Officer der AR Informatik AG gemeldet und die zu viel übermittelten Daten wurden gelöscht.

Recht intensiv (auch vom zeitlichen Umfang her) war meine Beteiligung an einer von der Informatikstrategie-Kommission ab März 2021 eingesetzten Arbeitsgruppe, die zum Ziel hatte, für Kanton und Gemeinden eine Cloud Computing Policy zu erarbeiten. Damit sollte die Basis geschaffen werden für eine geordnete, sichere und effiziente Nutzung von Cloud Computing unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsgrundlagen. Cloud Computing hat bereits hohe und weiter steigende praktische Bedeutung. Die technische Entwicklung schreitet in diesem Bereich besonders rasch voran. Zugleich ist die Rechtslage in Bewegung: Nach der Ungültigerklärung des Safe-Harbor-Abkommens im Jahr 2015 hat der Europäische Gerichtshof 2020 auch das Nachfolge-Abkommen EU-US-Privacy Shield aufgehoben. Nach der als Folge dieses Urteils im September 2020 verschärften Praxis des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) kann das Datenschutzniveau in den USA nicht ohne weiteres als angemessen beurteilt werden, namentlich wegen ungenügendem Rechtsschutz gegen Überwachungsmassnahmen der Nachrichtendienste (Foreign Intelligence Surveillance Act) und der Strafverfolgungsbehörden (CLOUD Act). Im Dezember 2021 hat die Informatikstrategie-Kommission die gemeinsam erarbeitete Cloud Computing Policy in zweiter Lesung verabschiedet. Der Einsatz von Cloud Computing setzt gemäss Policy eine Risikoanalyse voraus. Je nach festgestelltem Schutzbedarf stehen insbesondere technische (z.B. Verschlüsselung) und rechtliche (z.B. Vertragsinhalte) Massnahmen zur Verfügung, um den identifizierten Risiken zu begegnen. Nochmals weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass ein weiterer wichtiger Baustein zur Gewährleistung des Datenschutzes auch die korrekte Ausbildung / Instruktion und ständige Sensibilisierung der Daten bearbeitenden Personen ist.

Der rege Gebrauch, den die öffentlichen Organe im Kanton vom bei mir bestehenden Beratungsangebot machen, legt nahe, dass vielerorts eine Grundsensibilität für Fragen des Datenschutzes vorhanden ist. Das freut mich, wie auch die generell gute Zusammenarbeit mit den anfragenden Stellen auf allen Ebenen.



2. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Bund

Der Austausch mit Datenschutzbehörden anderer Kantone und mit dem EDÖB bleibt intensiv und wichtig. So nimmt etwa die Cloud Computing Policy auch auf das Merkblatt "Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen" Bezug, das von der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) herausgegeben wird und dessen Überarbeitung im Rahmen des Herbstplenums 2021 in Biel beraten wurde.

Interkantonale Zusammenarbeit war im Berichtsjahr und bleibt auch weiterhin zentral etwa beim Projekt "Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB)", das der Verantwortung des Bundesamts für Statistik unterliegt. Steuerbehörden und Datenschutzbehörden zahlreicher Kantone nahmen hier differenziert und durchaus kritisch Stellung zu einem Teilprojekt, das die umfassende Lieferung von kantonalen Steuerdaten natürlicher und juristischer Personen an die Eidgenössische Steuerverwaltung zwecks "Mehrfachverwendung" auf Basis einer Rechtsgrundlagenänderung auf Verordnungsstufe vorsieht.

Ein Gegenstand des Erfahrungsaustausches der Ostschweizer Datenschutzstellen war die Information über ein Projekt zum interkantonalen bzw. interbehördlichen Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der dabei als Schengen-Besitzstand zu beachtenden EU-Richtlinie 2016/680 stellen sich hier noch Fragen.

Im Rahmen der Schengen-Koordinationsgruppe wurde darüber informiert, dass die Schweiz im Jahr 2023 einer weiteren Schengen-Evaluierung durch die EU unterzogen wird. Diverse Vorbereitungsarbeiten dafür werden bereits im Jahr 2022 anfallen, unter anderem bei den kantonalen Datenschutzbehörden.

3. Beratung von Privaten

Von Privatpersonen erreichten mich im Berichtszeitraum rund 15 Anfragen - im Vergleich zu den 10 Anfragen in der Vorperiode eine klare Steigerung, allerdings auf weiter tiefem Niveau.

Die Anliegen waren breit gefächert, es ging etwa um die Gebührenerhebung bei der Datenbearbeitung durchs Betreibungsamt, um Gesundheitskosten in der Steuererklärung, um die Anmeldepflicht von Datensammlungen und generell um Anfragen zu Rechtsgrundlagen und Organisation der Datenschutzaufsicht in Appenzell Ausserrhoden.

B. Ressourcen / Kontrolltätigkeit

Sehr erfreulich war, dass der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 mit dem Voranschlag 2022 eine deutliche Erhöhung der mir zur Verfügung stehenden Ressourcen bewilligt hat. Dies wird mir ermöglichen, eine systematische Kontrolltätigkeit aufzubauen - eine klare Erwartung des Kantonsrats und seiner Geschäftsprüfungskommission, der ich gerne nachkommen werde.



Die Arbeit wird mir sicher nicht ausgehen. Nur manchmal lässt sich Datenschutz gemäss einer prägnanten Formel erreichen, die das Bundesgericht in einem Urteil vom 5. Januar 2021 (1C_273/2020) verwendet hat: "Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit bezweckt, dass nicht notwendige Daten gar nicht erst erhoben und bearbeitet werden. In diesem Sinne ist auch ihr Schutz besser gewährleistet: nicht existente Daten können nicht missbraucht werden." Das ist sicher richtig und wichtig, sehr oft ist die (korrekte) Bearbeitung von Personendaten aber auch eine schlichte Notwendigkeit bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

C. Schlussbemerkungen und Antrag

Ich ersuche Sie, sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte, vom vorliegenden Bericht wohlwollend Kenntnis zu nehmen,

und entbiete an dieser Stelle Ihrer GPK, Ihrer KIS, dem Departement Inneres und Sicherheit, der Informatik-Strategiekommission und der AR Informatik AG meinen besonderen Dank für die gute Zusammenarbeit bei der Gewährleistung des Datenschutzes in Appenzell Ausserrhoden im Berichtsjahr.

Datenschutz-Kontrollorgan

Stefan Gerschwiler